



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 13. Oktober 2009

20a. Stück

29a. Geschäftsordnung für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

Präambel

Gemäß § 15 Abs 6 S 1 Hochschulgesetz hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der nachfolgenden Geschäftsordnung ist festgelegt, wie das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg organisiert ist und in welcher Form die Beschlussfassung der Mitglieder des Rektorats erfolgt.

Nach § 15 Abs 6 S 2 Hochschulgesetz ist in der Geschäftsordnung jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Aufteilung dieser Angelegenheiten an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

Ziel der Geschäftsordnung ist die Förderung einer effizienten Zusammenarbeit sowie einer effektiven Aufteilung der Agenden innerhalb des Rektorats im Sinne einer raschen und zielführenden Entscheidungsfindung.

Organisation des Rektorats**§ 1 Rektoratsmitglieder**

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg besteht aus

- dem/der Rektor/in,
- dem/der Vizerektor/in für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen
- dem/der Vizerektor/in für Forschung, Qualitätssicherung und Kooperation.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz im Rektorat hat der/die Rektor/in inne. Er/sie ist gleichzeitig der/die Sprecher/in des Rektorats.

§ 3 Vertretung des/der Rektor/in

- (1) Für den/die Rektor/in wird folgende Vertretungsregelung im Verhinderungsfall festgelegt:
1. Stellvertreter des/der Rektors/Rektorin ist der/die VR Lehre und Lebensbegleitendes Lernen
 2. Stellvertreter des/der Rektors/Rektorin ist der/die VR Forschung, Qualitätssicherung und Kooperation.
- (2) Ein Verhinderungsfall liegt nur dann vor, wenn dies der/die Rektor/in ausdrücklich bekannt gibt oder es sich aus den Umständen des Einzelfalls zwangsläufig ergibt.

§ 4 Vertretung des/der Vizerektors/Vizerektorin

- (1) Der/die VR Lehre und Lebensbegleitendes Lernen wird durch den/die VR Forschung, Qualitätssicherung und Kooperation vertreten und umgekehrt.
- (2) Ist der/die jeweilige Stellvertreter/in ebenfalls verhindert, übernimmt der/die Rektor/in die Stellvertretung.

Sitzungen**§ 5 Organisation von Rektoratssitzungen**

- (1) Das Rektorat wird vom/von der Rektor/in zu seinen Sitzungen schriftlich oder elektronisch per E-mail einberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen hat einen Arbeitstag vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Das Rektorat tagt grundsätzlich in einem einwöchigen Sitzungsrhythmus. Zusätzlich können weitere ordentliche Sitzungen einberufen werden. Für dringende Einzelfälle können außerordentliche Sitzungen

einberufen werden, in welchen als einziger Tagesordnungspunkt der Einberufungsgrund zu behandeln ist.

- (3) Der/die Rektor/in legt jeweils am Beginn des Studienjahres die Termine für die wöchentlichen Sitzungen des Rektorats fest.. Der/die Rektor/in kann erforderlichenfalls den Entfall einer regelmäßigen Sitzung verfügen oder eine solche Sitzung im Einvernehmen mit den Vizerektoren/innen auf einen anderen Tag verschieben. Darüber hinaus kann der/die Rektor/in jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen. Der Termin dieser zusätzlichen Sitzungen ist den Rektoratsmitgliedern spätestens einen Tag vor Abhaltung der Sitzung mitzuteilen. Der/die Rektor/in ist befugt, im kurzen Wege außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Im Falle einer länger andauernden Verhinderung des/der Rektors/Rektorin gehen diese Befugnisse an die jeweiligen Vertreter/innen gemäß § 3 über.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Rektorats aus wichtigen Gründen (zB Krankheit) verhindert, so hat es dies dem/der Rektor/in unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle der Verhinderung hat das Rektoratsmitglied für seine Stellvertretung Sorge zu tragen. Im Falle der Verhinderung des/der Rektors/Rektorin gilt die Vertretungsregelung gemäß § 3.
- (5) Die Tagesordnung wird vom/von der Rektor/in festgelegt und den Mitgliedern des Rektorats zugleich mit der Einladung elektronisch zugestellt, ebenso bei zusätzlichen oder außerordentlichen Sitzungen. Die Vizerektoren/innen haben das Recht, bis spätestens einen Tag vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beim/bei der Vorsitzenden geltend zu machen. In Fällen besonderer Dringlichkeit steht es den übrigen Mitgliedern des Rektorats zu Beginn der jeweiligen Sitzung frei, selbst Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen. Die Unterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte hat das Büro des Rektorats für die Sitzungen vorzubereiten und den Mitgliedern des Rektorats zusammen mit der Tagesordnung zuzustellen.
- (6) Die Sitzung des Rektorats wird vom/von der Rektor/Rektorin geleitet. Ist der/die Rektor/in verhindert, gilt die Vertretungsregelung gemäß § 3.
- (7) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen.
- (2) Das Rektorat ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen ist zum einen die mehr als zweiwöchige Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Rektorats und zum anderen die nicht gemeinsame Zuständigkeit des Rektorats gemäß den §§ 9, 10 und 11.
- (3) Die Aufforderung zur Beschlussfassung kann sowohl vom/von der Rektor/in als auch vom/von der einzelnen Vizerektor/in gestellt werden.
- (4) Hinsichtlich der Entscheidungen des Rektorats ist nach Möglichkeit Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Rektorats zu erzielen, nötigenfalls genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Vertretungsfall gemäß § 3 ist die Übertragung des Stimmrechts auf den/die Vertreter/in nicht zulässig. In diesem Fall entscheidet der/die Rektor/Rektorin, ob die Entscheidung aufgeschoben oder bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats getroffen werden kann. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Rektors/Rektorin den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit gemäß § 7 AVG, BGBl Nr 51/1991 (idGF) nicht zulässig.
- (5) Im Regelfall wird ein Beschluss in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Rektorats kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) In dringenden Fällen kann der/die Rektor/in eine Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Dabei kann das Abstimmungsergebnis mittels Brief, Fax oder E-Mail dem Büro des Rektorats bekannt gegeben werden. Für den Fall, dass ein Mitglied des Rektorats seine Stimme mittels E-Mail abgegeben hat, ist es verpflichtet, so bald als möglich sein Stimmverhalten durch eigenhändige Unterschrift unter die E-Mail zu bestätigen. Im Falle einer derartigen

Umlaufabstimmung sind den einzelnen Mitgliedern die Unterlagen für die Abstimmung entweder mittels Post, Fax oder E-Mail rechtzeitig zuzustellen.

- (7) In den Angelegenheiten des § 15 Abs 3 Hochschulgesetz ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Rektorats notwendig, wenn die Geschäftsverteilung die gemeinsame Zuständigkeit aller Rektoratsmitglieder vorsieht (§ 8). Diese Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen.
- (8) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund seines im Organisationsplan festgehaltenen Aufgabenbereichs zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Rektorat kann zu bestimmten Materien Auskunftspersonen bzw. Experten/innen mit beratender Stimme beiziehen. Die Mitglieder des Rektorats sowie allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Experten/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (3) Die Protokolle sind in Druckversion vom/von der Rektor/in für die gesamte Funktionsperiode des Rektorats aufzubewahren.

Gemeinsame Zuständigkeiten

§ 8 Gemeinsame Zuständigkeiten des Rektorats

Folgende Aufgabengebiete unterliegen der gemeinsamen Zuständigkeit aller drei Rektoratsmitglieder:

- a) Erstellung von Entwürfen der Satzung der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg
- b) Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- c) Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes mit angeschlossenem Ressourcenplan für die Pädagogische Hochschule Vorarlberg zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- d) Bestellung der Leiter und Leiterinnen von Instituten (Organisationseinheiten)
- e) Zuordnung der Hochschulangehörigen zu den einzelnen Instituten (Organisationseinheiten)
- f) interne Budgetzuteilung gemäß genehmigtem Ressourcenplan
- g) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
- h) alle Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung

Doppel-Zuständigkeiten

§ 9 Zuständigkeiten von zwei Rektoratsmitgliedern

Folgende Aufgabengebiete werden von zwei Mitgliedern des Rektorats bearbeitet:

- a) Aufnahme der Studierenden im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge und Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- b) Aufnahme der Studierenden im Bereich Lebensbegleitendes Lernen und Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- c) Stellungnahme zu den Curricula im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- d) Stellungnahme zu den Curricula im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- e) Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- f) Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in

- g) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- h) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- i) Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 4 Hochschulgesetz im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- j) Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 4 Hochschulgesetz im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- k) Genehmigung der Prüfungsordnung im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in, Studienkommission
- l) Genehmigung der Prüfungsordnung im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen, Rektor/in
- m) Genehmigung von gesamthochschulischen Evaluationsmaßnahmen und Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems gemäß § 15 Abs 3 Z 10 Hochschulgesetz im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Forschung, Qualitätssicherung und Kooperation, Rektor/in
- n) Genehmigung von gesamthochschulischen Evaluationsmaßnahmen und Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems gemäß § 15 Abs 3 Z 10 Hochschulgesetz im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Forschung, Qualitätssicherung und Kooperation, Rektor/in

Einzel-Zuständigkeiten

§ 10 Zuständigkeiten von einem Rektoratsmitglied

Folgende Aufgabenbereiche stehen zur Bearbeitung jeweils einem Mitglied des Rektorats zu:

- a) Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leitern/Leiterinnen der Institute: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen für die Institute Studiengänge Bachelor (BA), Studiengänge Master und Hochschullehrgänge (MA & HL), Allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsbildende Pflichtschulen (APS & BPS) sowie Allgemeinbildende Höhere Schulen und Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen (AHS & BMHS)
- b) Veranlassung von Evaluierung und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich Studiengänge/Hochschullehrgänge: VR für Forschung, Qualitätssicherung und Kooperation, im Bereich Lebensbegleitendes Lernen: VR für Lehre und Lebensbegleitendes Lernen
- c) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens: Rektor/in
- d) Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal: Rektor/in
- e) sämtliche nicht durch die in den §§ 8 bis 10 abgedeckten Angelegenheiten: dem aufgrund des Organisationsplans zuständigen Mitglied des Rektorats

§ 11 Zuständigkeiten des/der Rektors/Rektorin

Der/die Rektor/in hat die in § 13 Abs 1 Hochschulgesetz aufgeführten Aufgaben zu erfüllen, einschließlich jener Aufgaben wahrzunehmen, die nach diesem Bundesgesetz nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

§ 12 Zweifelsfälle

Sollten über die Erfüllung einer Aufgabe bezüglich der Zuordnung Zweifel bestehen, ist grundsätzlich das gesamte Rektorat dafür zuständig. Diese Aufgabe kann mittels Beschlusses des Rektorats einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rektorats zur Erledigung zugewiesen werden; nach der konkreten Erledigung fällt die Aufgabe wieder in die Kompetenz des Rektorats zurück.

§ 13 Änderungen der Geschäftsverteilung

Änderungen der Geschäftsverteilung sind nur durch einstimmigen Rektoratsbeschluss möglich.

Außenvertretung**§ 14 Vertretung nach außen**

- (1) Der/die Rektor/in vertritt die Pädagogische Hochschule nach außen.
- (2) Jedes Rektoratsmitglied ist in jenen Agenden einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt, welche ausschließlich von diesem Rektoratsmitglied wahrgenommen werden (eigener Aufgabenbereich des Rektoratsmitglieds; § 15 Abs 6 S 2 Hochschulgesetz).
- (3) Für alle Aufgaben, die mehrheitlich oder einstimmig im Rektorat zu erledigen sind, ist der/die Rektor/in bzw. in seinem/ihrem Verhinderungsfall jener/jene Vizerektor/in nach außen hin vertretungs- und zeichnungsbefugt, welcher/welche in diesem Aufgabenbereich fachzuständig ist. Bei überschneidenden Aufgabenbereichen haben die Vizerektoren/ Vizerektorinnen einvernehmlich vorzugehen. Ein Verhinderungsfall des/der Rektors/in liegt nur dann vor, wenn der/die Rektor/in dies ausdrücklich bekannt gibt, außer es handelt sich um eine längere Krankheit oder einen Unfall.
- (4) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen (§ 15 Abs 6 S 3 Hochschulgesetz).

Weitere Bestimmungen**§ 15 Organisationsplan**

Der Organisationsplan wird im Anschluss an die Veröffentlichung der Geschäftsordnung gesondert verlautbart.

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur einstimmig und nach Genehmigung durch den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg möglich.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch den Hochschulrat und nach der Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in Kraft.

Feldkirch, 13. Oktober 2009

HR Prof. Dr. Ivo Brunner, Rektor

Mag. Dr. Ruth Allgäuer, Dipl.-Päd., Vizerektorin

Dr. Gabriele Böheim, Vizerektorin